



Stellungnahme

18. Juni 2013

zur Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins

1. Die Zielsetzung der Initiativstellungnahme ist im Ergebnis zu begrüßen. Die geäußerte Kritik an der Ausweitung der externen Teilung nach § 17 VersAusglG ist vom Ansatzpunkt her berechtigt. Schon bald nach dem Inkrafttreten der Reform des Versorgungsausgleichs haben verschiedene Beiträge die Vorschrift einer kritischen Bewertung unterzogen (grundlegend Jäger FamRZ 2010,1714; Borth, Versorgungsausgleich, 6. Auflage, Rn. 621 ff; Bergner/Schnabel, Die Rentenversicherung, Sonderbeilage zu Heft 7/2011 S. 42 ff).

2. Die externe Teilung in den Fällen des § 17 VersAusglG kommt entgegen den Beratungen und den Erwartungen im Gesetzgebungsverfahren in der Praxis relativ häufig vor.

Die Vorschrift führt nach überwiegender Meinung, aufgrund von Wertverzerrungen beim Ausgleich in eine andere Versorgung (meist in eine private Rentenversicherung oder Versorgungsausgleichskasse), für die ausgleichsberechtigte Person zu verfassungswidrigen Ergebnissen. Der Halbteilungsgrundsatz ist nicht gewahrt, weil die ausgleichsberechtigte Person in der Regel weit weniger als die Hälfte des Ehezeitanteils erhält. Die Auswirkungen für die ausgleichsberechtigte Person, häufig Frauen, sind angesichts der Höhe des Ausgleichsbetrages (Ausgleichswerts) erheblich.

Hinzuweisen ist auf das griffige Beispiel von Jäger (FamRZ 2010,1714) und von Bergner/Schnabel (Die Rentenversicherung, Sonderbeilage zu Heft 7/2011, Seite 44):

Ehezeit bis 10/2010, aktueller Rentenwert 27,20 €, Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2010 = 66.000 €.

Der Ehemann besitzt eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente wegen Alters in Form einer Direktzusage. Den Ehezeitanteil errechnet der Träger der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Anwartschaft als Rente in Höhe von 1.000 € monatlich. Der Kapitalwert beträgt nach § 45 Abs. 1 VersAusglG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 BetrAVG 120.000 €. Der Träger der betrieblichen Altersversorgung verlangt die externe Teilung nach § 17 VersAusglG, was möglich ist ($120.000 \text{ €} / 2 < 66.000 \text{ €}$). Aus dem Ausgleichswert ergibt sich bei interner Teilung eine Rente von 500 € monatlich, bei externer Teilung in die Versorgungsausgleichskasse ein Betrag von 268 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die zitierten Nachweise verwiesen. Dass eine derartig starke Abweichung von 46,4% eine Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes darstellt, ist evident, auch wenn, im Unterschied zur internen Teilung und deren strikten Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG, der Gesetzgeber bei der externen Teilung eine größere und großzügigere Bandbreite beim Ausgleich nach § 15 Abs. 2 VersAusglG zur Verfügung gestellt hat.

Das Problem stellt sich durch die Bewertung der betrieblichen Altersversorgung nach § 45 Abs. 1 VersAusglG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 BetrAVG und wegen der Höhe des Betrags, bis zu dem ein Ausgleich nach § 17 VersAusglG möglich ist. Die betriebliche Altersversorgung rechnet mit einem Zinssatz (Abzinsung) nach dem BilMoG gemäß § 253 Abs. 2 HGB von derzeit 4,96% (Mai 2013), während die private Lebensversicherung von einem Garantiezinssatz von 1,75 % ausgeht. Selbst wenn man bei der privaten Lebensversicherung aufgrund von Überschussbeteiligungen, Bewertungsreserven, einem Schlussüberschuss von einem tatsächlichen Rechnungszins von 3 %, 4 % oder 5 % ausgeht, verbessert sich das Ergebnis nicht wesentlich im Hinblick auf den Halbteilungsgrundsatz. Ähnliches gilt für einen Ausgleich in die Versorgungsausgleichskasse. Bei kleineren Beträgen, wie zum Beispiel nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG spielt die Zinsproblematik keine entscheidende Rolle. Sie kommt aber dann voll zum Tragen, wenn es um hohe Beträge geht, wobei die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung einen viel zu hohen Grenzwert darstellt (§ 17 VersAusglG in Verbindung mit §§ 159,160 SGB VI; im Jahr 2013 fast 70.000 €). Eine anderweitige Lösung verbietet sich aufgrund der beiden gesetzlichen Vorschriften des § 17 VersAusglG und des § 45 Abs. 1 VersAusglG.

Im Bereich hoher Beträge (Ausgleichswerte) kann der Initiative des deutschen Anwaltsvereins nur zugestimmt werden.

Allerdings bedarf es einer differenzierten Betrachtungsweise, soweit es um geringe Beträge geht (vergleiche unten).

3. Es handelt sich bei § 17 VersAusglG um eine Vorschrift, die der Gesetzgeber zu Gunsten der Träger der betrieblichen Altersversorgung eingeführt hat (BT – Drs. 16/10144, S. 60). § 17 VersAusglG erhöht die Grenze drastisch, bis zu der eine externe Teilung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG möglich ist, zur Zeit, im Jahre 2013, bis zu einem Betrag von fast 70.000 € Ausgleichswert (69.600 €, § 3 Verordnung über maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für 2013 vom 26.11.2012, BGBl 2012, I, S. 2361).

Der Gesetzgeber hat die Regelung damit begründet, bei Anrechten aus einem internen Durchführungsweg wie bei einer Direktversicherung und einer Unterstützungskasse, sei der Arbeitgeber unmittelbar mit den Folgen einer internen Teilung belastet. Er müsse die Ansprüche betriebsferner Versorgungsempfänger in seiner Verwaltung übernehmen. Die Interessen der ausgleichsberechtigten Person an einer internen Teilhabe (internen Teilung) müssten in diesen Fällen zurückstehen. Sie seien aber durch die Wahlmöglichkeiten nach § 15 VersAusglG gewahrt (BT - Drs. a.a.O).

Der Gesetzgeber hat bei der Gesetzesreform des Versorgungsausgleichs die Problematik des Eingriffs in die Rechte der betrieblichen Altersversorgung durchaus gesehen (BT-Drs. 16/10144, Seite 42, 43). Wie sich aus der Begründung erschließt, trägt u. a. die Vorschrift des § 17 VersAusglG der politischen Forderung der Wirtschaft zur Schonung der betrieblichen Altersversorgung in den dort geregelten Durchführungswegen Rechnung. Auch sozialpolitische Erwägungen können nicht außer Betracht bleiben, da die betriebliche Altersversorgung zunehmend eine wesentliche Säule der Absicherung im Alter darstellen wird.

4. Ob der Gesetzgeber § 17 VersAusglG vollständig abschaffen wird, erscheint zweifelhaft. Die Regelung des § 17 VersAusglG dient ebenso wie verschiedene andere Regelungen (z.B. § 13 VersAusglG) einem politischen und rechtlichen Interessensausgleich gegenüber der betrieblichen Altersversorgung. Ein Kapitalabfluss im Falle der externen Teilung, ebenso wie ein neuer Versicherter, stellen einen Eingriff in das

Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) der betrieblichen Altersversorgung dar. Aus den gleichen Gründen ist es ungewiss, wie eine Verfassungsbeschwerde der betrieblichen Altersversorgung durch das Bundesverfassungsgericht entschieden würde (vergleiche auch Bergner/Schnabel, Die Rentenversicherung, Sonderbeilage zu Heft 7/2011, Seite 45).

Eine Reform, die die zweifellos zur Zeit bestehende Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes bei hohen Beträgen nach § 17 VersAusglG vermeiden möchte, könnte auch bei der Änderung der Bewertungsvorschrift des § 45 Abs. 1 VersAusglG ansetzen, wobei über die nähere Ausgestaltung eines realistischen Zinssatzes nachzudenken wäre. Ebenso käme eine Herabsetzung des Grenzbetrags, bis zu dem ein Ausgleich nach § 17 VersAusglG stattfinden kann, in Betracht, etwa durch Verdoppelung oder Verdreifachung des Grenzbetrags nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG. Die Einzelheiten sind einer versicherungsmathematischen Überprüfung vorzubehalten.

5. Die Erläuterungen der Initiativstellungnahme zu § 35 VersAusglG sind relativ knapp. Sie bedürfen einer vertieften Betrachtung.

Nicht ausreichend gewürdigt wird die Auswirkung der Regelung des § 32 VersAusglG auf § 35 VersAusglG, soweit es um betriebliche Altersversorgungen geht. Danach erfasst § 35 VersAusglG betriebliche Altersversorgungen nicht.

In diesem Zusammenhang wäre die Problematik, die § 32 VersAusglG insgesamt aufwirft, zu erörtern und eine Neuregelung anzustreben. § 32 VersAusglG beschränkt die §§ 33-38 VersAusglG auf die Regelversorgungen, was eine starke Einschränkung der Anwendbarkeit der genannten Vorschriften zur Folge hat. Vor allem aber wirkt sich dies auf die Abänderungsmöglichkeit nach § 225 Abs. 1 FamFG aus, wobei gerade Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgungen sich in der Praxis als besonders fehleranfällig erweisen.

6. Im Rahmen einer Gesetzesreform wäre auch eine andere Vorschrift der externen Teilung nach § 16 Abs. 1 VersAusglG zu prüfen. Die ungleiche Behandlung von Beamtenversorgungen des Bundes und der Länder bei der Teilung kann ebenfalls zu Ergebnissen führen, die mit dem Halbteilungsgrundsatz unvereinbar sind.

7. Die Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags wird sich in der nächsten Sitzung mit den aufgeworfenen Problemen intensiv unter rechtlichen und

versicherungsmathematischen Gesichtspunkten auseinandersetzen und einen Lösungsansatz zu erarbeiten versuchen. (oben 4.). Das gleiche gilt für eine mögliche weitere Reform des Versorgungsausgleichs, zum Beispiel des § 35 VersAusglG, § 32 VersAusglG und § 16 VersAusglG. Insofern bleibt eine weitere Stellungnahme vorbehalten.

Michael Triebs

Vorsitzender der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags